

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Leipzig

Vom 10. Juni 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie der Universität Leipzig am 10. März 2025 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Im folgenden Text schließen alle Personenbezeichnungen sämtliche Geschlechter gleichermaßen ein.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Betreuerin bzw. Betreuer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Promotionsvorprüfung
- § 9 Zwischenevaluation
- § 10 Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 13 Eröffnung des Verfahrens

- § 14 Gutachterinnen bzw. Gutachter
- § 15 Gutachten
- § 16 Annahme der Dissertation
- § 17 Annahme in binationalen Verfahren
- § 18 Verteidigung
- § 19 Bewertung
- § 20 Verleihung
- § 21 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 22 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 23 Promotionsakte
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Doktorjubiläum
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Präambel

Die Promotion ist der Befähigungsnachweis zur selbstständigen, kreativen und ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung ihrer Ergebnisse. Neben der fachlichen Kompetenz ist den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Betreuerinnen und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Chemie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Doktorgrad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen strukturierter, interdisziplinärer Promotionsprogramme verliehen werden. Die Zugangsvoraussetzungen für diese Programme sind in einer gesonderten Ordnung niedergelegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Programme sind anderen Doktorandinnen und Doktoranden gleichgestellt.
- (3) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf dem Fachgebiet Chemie und auf dem Fachgebiet Didaktik der Chemie.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (5) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) gemäß § 24. Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt für jede Amtszeit einen Promotionsausschuss, der in seinem Auftrag tätig wird. Die Zahl der Mitglieder des Promotionsausschusses entspricht mindestens der Anzahl der Institute der Fakultät, wobei alle stimmberechtigten Mitglieder promoviert und die berufenen Professorinnen und Professoren in der Mehrheit sein müssen. Eine Promovierende bzw. ein Promovierender kann beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Mitglied des Promotionsausschusses aus dem Kreis der berufenen Professorinnen und Professoren. Die Stellvertretung des Vorsitzes übernimmt ebenfalls ein Mitglied des

Promotionsausschusses aus dem Kreis der berufenen Professorinnen und Professoren. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die bzw. der Vorsitzende oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter verhindert, beauftragt die Dekanin/der Dekan ein anderes Mitglied mit dem Vorsitz.

- (3) Mit Aufnahme in die Promovierendenliste wird vom Promotionsausschuss für jedes Promotionsvorhaben ein Betreuungskomitee (= Thesis Advisory Committee (TAC)) bestellt. Es besteht aus zwei promovierten fachnahen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, wobei mindestens eine bzw. einer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission erfüllen muss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Mitglied des Betreuungskomitees. Das Betreuungskomitee ist professorübergreifend zusammengesetzt. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer. Auf Antrag der am Promotionsprozess beteiligten Gremien und Personen kann der Promotionsausschuss über die Änderung der Zusammensetzung des Betreuungskomitees beschließen. Das Betreuungskomitee ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. In binationalen Verfahren kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Für die Durchführung jedes einzelnen Promotionsverfahrens wird eine vom Fakultätsrat bestellte fachbezogene Promotionskommission tätig. Sie besteht aus fünf Professorinnen und Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die habilitationsadäquate Leistungen aufweisen, wobei die berufenen Professorinnen und Professoren in der Mehrheit sein müssen. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission muss der Fakultät für Chemie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört dem Betreuungskomitee an. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder der Fakultätsrat. Ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz. Der Fakultätsrat bestellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder der Promotionskommission. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mind. vier der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen (3) und (4) für strukturierte Promotionsprogramme, z. B. Graduiertenschulen, entscheidet der Fakultätsrat.

- (6) Im kooperativen Verfahren nach § 6 Abs. 2 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften sein muss.
- (7) In binationalen Promotionsverfahren gemäß § 17 wird eine vom Fakultätsrat oder im Falle der Einreichung der Dissertation an der Partneruniversität (§ 17 Abs. 3) vom dort zuständigen Organ bestellte fachbezogene Promotionskommission tätig. Diese besteht aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, wobei die berufenen Professorinnen und Professoren in der Mehrheit sein müssen. Nach Möglichkeit soll die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission der Fakultät für Chemie und die andere Hälfte der Partneruniversität angehören. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission muss jedoch der Fakultät für Chemie angehören. Ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz. Im Falle des § 17 Abs. 3 bestimmt das nach den Regelungen der Partneruniversität zuständige Organ die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (8) In binationalen Promotionsverfahren ist die Anwesenheit mindestens einer Vertreterin bzw. eines Vertreters jeder der beteiligten Universitäten zur Beschlussfähigkeit der Promotionskommission notwendig. Im Falle des § 17 Abs. 3 bestimmt sich die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission im Übrigen nach den dort geltenden Bestimmungen.
- (9) In binationalen Verfahren nach § 17 Abs. 3 gelten insoweit für die Beschlüsse der Promotionskommission die Bestimmungen der Partneruniversität.
- (10) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (11) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. In binationalen Verfahren

nach § 17 Abs. 3 gelten insoweit für die Promotionskommission die Bestimmungen der Partneruniversität.

- (12) Entscheidungen der Promotionsgremien werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (13) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbstständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) verliehen, die öffentlich verteidigt werden muss und die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt.
- (2) Das Verfahren wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (3) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (4) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Promovierendenliste und überprüft deren Aktualität regelmäßig. Die Aufnahme in die Promovierendenliste erfolgt auf Antrag und ist Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät für Chemie. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über das dafür vorgesehene digitale Verwaltungssystem (DPVS) der Universität Leipzig zu beantragen. Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 erfüllt und die Promotion an der Fakultät für Chemie beabsichtigt, muss

i.S.d. § 4 Absatz 2 vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens einen schriftlichen Antrag für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen.

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 10.

- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. der Nachweis der Eignung für das Promotionsgebiet und dabei in der Regel einen Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang mit mindestens der Note „gut“;
 2. die Erklärung, dass nicht zuvor ein Promotionsverfahren mit gleichem oder ähnlichem Thema der Dissertation endgültig nicht bestanden wurde bzw. nicht in einem bereits eröffneten Promotionsverfahren steht;
 3. das in Aussicht genommene Fachgebiet (§ 1 Abs. 3) und das geplante Thema der Dissertation;
 4. die Bereitschaftserklärung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers gemäß § 5 zur Betreuung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie i.S. von § 14 zur Begutachtung der Arbeit;
 5. eine Betreuungsvereinbarung mit dem Betreuungskomitee; die Betreuungsvereinbarung regelt die zeitliche Planung der Promotion (Arbeitsplan) und legt regelmäßige Treffen und Berichte fest;
 6. alle für die Promotion relevanten Abschlussdokumente (i.d.R. Urkunden und Zeugnisse von Bachelor und Master) als Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6;
 7. ggf. Erklärungen der Betreuerinnen bzw. Betreuer und vorgesehenen Gutachterinnen bzw. Gutachter, soweit diese der Fakultät für Chemie angehören, dass notwendige Leistungen einer Promotionsvorprüfung erbracht worden sind;
 8. eine Erklärung, in der sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Einhaltung der Promotionsordnung und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet;
 9. Promovierende, die im Rahmen eines strukturierten, interdisziplinären Promotionsprogramms den Doktorgrad erwerben wollen, müssen

zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie in das Programm aufgenommen worden sind.

- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag und über Ausnahmen zu Ziffer 1. Im Falle der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in die Promovierendenliste aufgenommen und die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand verpflichtet die Fakultät zur Betreuung des Promotionsvorhabens. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden (z. B. die Promotionsvorprüfung gem. § 8). Die Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Eine endgültige Aufnahme in die Promovierendenliste erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen erbracht sind. Während der Vorbereitungsphase ist die bzw. der Promovierende unter Vorbehalt in die Promovierendenliste einzutragen.

Über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.

- (4) Promovierende sollen sich im Umfang von 2 SWS an Lehrveranstaltungen der Fakultät beteiligen.
- (5) Die Eintragung in die Promovierendenliste erlischt vier Jahre nach Aufnahme. Über begründete Anträge auf Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. Ein Antrag auf Verlängerung kann auch nach Erlöschen der Eintragung in die Promovierendenliste gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit ist im Dekanat anzuzeigen. Die Eintragung in die Promovierendenliste verlängert sich entsprechend.
- (6) Sind für eine in die Promovierendenliste aufgenommene Promovierende bzw. für einen in die Promovierendenliste aufgenommenen Promovierenden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 nicht mehr gegeben, unterstützt der Fakultätsrat bei der Suche nach einer anderen Betreuerin bzw. einem anderen Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter ihrer bzw. seiner Promotionsarbeit.

§ 5

Betreuerin bzw. Betreuer

Als Betreuerinnen bzw. Betreuer von Promotionsvorhaben können fungieren:

- a) Professorinnen und Professoren in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen,
- b) Habilitierte,
- c) Promovierte, die von der Fakultät zur Begutachtung in Promotionsverfahren zugelassen sind.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Absolventin bzw. Absolvent einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften
 - 1. a) die Eignung für das Promotionsgebiet nachweist und dabei in der Regel einen Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossen hat oder
b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 8 bestanden hat,
 - 2. in die Promovierendenliste eingetragen ist,
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 einreicht, die gemäß § 5 betreut worden ist und für deren Begutachtung sich eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät für Chemie i.S. von § 14 bereit erklärt hat,
 - 4. nicht zuvor ein Promotionsverfahren mit gleichem oder ähnlichem Thema der Dissertation endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem bereits eröffneten Promotionsverfahren steht,
 - 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 einreicht,
- (2) Das Promotionsverfahren kann als kooperatives Promotionsverfahren gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden. Vom zuständigen Fakultätsrat der betreffenden Hochschule

für angewandte Wissenschaften und dem Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie wird je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer benannt. Diese legen in einer gemeinsamen Vereinbarung fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen gem. § 8 vor Eröffnung des Verfahrens zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die Promotionsvorprüfung ist nach § 8 abzulegen. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation jeweils von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und der Hochschule für angewandte Wissenschaften gemeinsam betreut werden.

- (3) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Für diesen Fall sind Zugang und Ausgestaltung in § 7 geregelt.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers unter Berücksichtigung der Regelungen der KMK (Datenbank anabin) einzuholen.
- (5) Ein mit einer ausländischen Universität gemeinsam durchgeführtes Promotionsverfahren kann unter folgenden weiteren Voraussetzungen stattfinden:
 1. Es muss eine Vereinbarung über die binationale gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben mit der entsprechenden ausländischen Universität abgeschlossen worden sein oder es wurde mit der ausländischen Universität ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung eines binationalen Promotionsvorhabens abgeschlossen.
 2. Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Fakultät für Chemie oder an der ausländischen Universität eingereicht werden.

§ 7**Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolventin bzw. Absolvent einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss erworben hat und im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass sie bzw. er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass sie bzw. er die Promotion im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens (Fast-Track-Verfahren) mit Erfolg wird abschließen können.
- (2) Für die Zulassung zum Fast-Track-Verfahren ist ein begründeter Antrag zu stellen. Der Antrag enthält den Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zu den besten 10% ihres/seines Jahrgangs gehört. Der Antrag umfasst außerdem:
 1. die schriftliche Begründung der Betreuerin bzw. des Betreuers und
 2. eine Auswahl von möglichen Modulen für die Eignungsfeststellungsprüfung im Umfang von 100 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang der Fakultät für Chemie in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
- (3) Der Antrag auf das Fast-Track-Verfahren wird durch den Promotionsausschuss geprüft. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den Modulen entsprechend Abs. 2, Satz 2 mit der Mindestnote sehr gut absolviert hat. Bis zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung ist die bzw. der Promovierende unter Vorbehalt in die Promovierendenliste einzutragen.
- (5) Näheres zu einem parallelen Masterabschluss in einem der Studiengänge der Fakultät für Chemie kann die Studienordnung regeln.
- (6) Über Ausnahmen im Rahmen eines Fast-Track-Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

- (7) Die Promotionsurkunde (Anlage 4) enthält einen Hinweis auf das erfolgreiche Fast-Track-Verfahren.

§ 8

Promotionsvorprüfung

Verfügt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht über ausreichende Kenntnisse auf dem Promotionsgebiet gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a, kann der Fakultätsrat eine Promotionsvorprüfung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten anordnen. Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem Studiengang, der dem Promotionsgebiet entspricht. Jede nicht bestandene Promotionsvorprüfungsleistung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 9

Zwischenevaluation

- (1) In der Regel 12, spätestens 18 Monate nach (vorläufiger) Aufnahme in die Promovierendenliste hält die bzw. der Promovierende einen 30-minütigen Vortrag über die bereits erzielten Ergebnisse und das geplante weitere Vorgehen im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit vor dem Betreuungskomitee (§ 2 Abs. 3) sowie über die erbrachte bzw. geplante Beteiligung an der Lehre (§ 4 Abs. 4). Dem Vortrag folgt eine maximal 30-minütige Diskussion.
- (2) Vortrag und Diskussion haben den Status einer Zwischenprüfung. Sie wird durch das Betreuungskomitee mit bestanden oder nicht bestanden gewertet, jedoch nicht benotet. Die Entscheidung ist zu begründen, zu dokumentieren und der bzw. dem Promovierenden mitzuteilen.
- (3) Voraussetzung für die Zwischenprüfung ist die Erfüllung eventueller Auflagen nach § 4 Abs. 3.
- (4) Die Prüfung darf einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses nimmt an der Wiederholungsprüfung stimmberechtigt teil. Die Entscheidung über ein Nichtbestehen muss mehrheitlich gefällt werden.

- (5) Über endgültiges Nichtbestehen und Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 10

Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die elektronische Version der Dissertation. Zusätzlich muss auf Verlangen der Gutachterinnen bzw. Gutachter die entsprechende Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare der Dissertation eingereicht werden; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation nachzureichen, auch wenn bereits vorab gedruckte Exemplare eingereicht worden sind;
 2. die in § 11 Abs. 3 beschriebene ein- bis zweiseitige Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse auf Deutsch und Englisch in elektronischer Form;
 3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;
 4. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Poster;
 5. Vorschläge für mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter entsprechend § 14 und die Mitglieder der Promotionskommission;
 6. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 3 sowie § 7 und § 8; bei im Ausland

- erworbenen Abschlüssen sind neben den amtlich beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch amtlich beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche oder Englische einzureichen;
7. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
 8. eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig;
 9. ein Identitätsnachweis, z. B. in Form eines Personaldokuments;
 10. Angabe über die Beteiligung an der Lehre entsprechend § 4, Abs. 4.
 11. eine Erklärung gemäß Abs. 2.

In binationalen Promotionsverfahren, in denen die Einreichung der Arbeit an der ausländischen Universität erfolgt, sind Unterlagen gem. Punkt 2 bis 11 unter Beachtung des Absatzes 3 an der Partneruniversität und parallel an der Fakultät für Chemie einzureichen. Die Fakultät für Chemie entscheidet auf der Grundlage dieser Dokumente und der binationalen Promotionsvereinbarung über die Zustimmung zur Eröffnung des gemeinsamen Promotionsverfahrens.

- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat die bzw. der Promovierende in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
 2. die Personen zu nennen, von denen sie/er bei der Erstellung, Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, dass außer den in Nummer 2 genannten keine weiteren technischen Hilfsmittel und Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin bzw. eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von der Bewerberin bzw. dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Bei der Verwendung von Künstlicher Intelligenz ist die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich.

4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
- (3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in von der bzw. dem Promovierenden autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Soweit diese Unterlagen bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand eingereicht worden sind und sich die zugrundeliegenden Tatsachen nicht geändert haben, ist eine erneute Einreichung nicht erforderlich.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 13 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit der bzw. des Promovierenden auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darstellen. Die Dissertation kann monographisch oder manuskriptbasiert eingereicht werden. Enthält die Dissertation eigenständige Schriften (z.B. Teile mit eigenständiger Thematik, Publikationen oder Manuskripte), so ist diesen Teilen ein einleitendes und ein zusammenfassendes Kapitel hinzuzufügen. Diese Kapitel führen in die übergeordnete

Thematik des Promotionsthemas ein, erläutern den inhaltlichen Zusammenhang der Publikationen, Manuskripte oder Einzelteile, fassen die erzielten Ergebnisse zusammen und ordnen sie in einen größeren Kontext ein. Bei überwiegend manuskriptbasierten Dissertationen muss durch diese Kapitel und durch die unter Absatz 4 angeführten Angaben die eigenständige Leistung der bzw. des Promovierenden erkennbar und für die Gutachterinnen bzw. Gutachter umfassend bewertbar sein.

- (3) Monographische Einzelschriften oder zusammenhängende Teile einer Dissertation sollen in der Regel einheitlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils ein bis zwei Seiten beizufügen.
- (4) Sind Teile der Dissertation (monographisch oder manuskriptbasiert) unter Beteiligung anderer Personen entstanden, so sind Art und Umfang des eigenen Anteils und soweit bekannt auch der anderen Autoren an der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Experimente und Untersuchungen sowie der Manuskripterstellung in einem separaten Anhang eindeutig darzustellen.
- (5) Die Dissertation enthält
 1. das Titelblatt gemäß Anlage,
 2. Angaben zu Anfertigungszeitraum und Betreuung der Arbeit,
 3. die dissertationsbezogenen bibliographischen Daten (Zahl der Seiten, Abbildungen, Tabellen und Referenzen),
 4. die Zusammenfassungen gemäß Abs. 3,
 5. das Inhaltsverzeichnis,
 6. den Textteil,
 7. das Literaturverzeichnis,
 8. einen Anhang entsprechend Abs. 4,
 9. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.

Bei an der Partneruniversität eingereichten Promotionen in binationalen Promotionsverfahren ist das Titelblatt gem. Punkt 1 unter Berücksichtigung der Anforderungen der ausländischen Universität entsprechend anzupassen.

§ 12

Nachteilsausgleich und Schutzfristen

- (1) Macht die bzw. der Promovierende glaubhaft, dass sie oder er
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Promotionsprüfungsleistung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, so gewährt ihr oder ihm der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nummer 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.
- (2) Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Promovierenden bzw. dem Promovierenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag werden die Schutzfristen gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Die Schutzfristen unterbrechen jede in dieser Promotionsordnung festgelegte Frist. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Auf Antrag werden die Fristen gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Elternzeit schriftlich beim Promotionsausschuss zu stellen. Der Promotionsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Elternzeit erfüllt wären, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls neu festgelegte Fristen mit.
- (5) Promovierende, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, können auf Antrag die Fristen ihrer Promotion

gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) unterbrechen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

- (6) Alle Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 5 sind rechtzeitig vor Beginn der Fristunterbrechung oder notwendigen Anpassung der Prüfungsbedingungen beim Promotionsausschuss einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anträge und stellt sicher, dass Nachteile für die Promovierenden vermieden werden. Über die Entscheidungen wird den Antragstellenden schriftlich Auskunft gegeben.

§ 13 **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in seiner nächstmöglichen Sitzung, nachdem der Promotionsausschuss die Vollständigkeit und Gültigkeit der mit dem Promotionsantrag gemäß § 10 eingereichten Unterlagen festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden Promotionskommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt. Dies gilt nicht in einem binationalen Verfahren nach § 17 Abs. 3.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse und/oder des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Promotionsausschuss zu prüfen.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind der bzw. dem Promovierenden innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat schriftlich mitzuteilen.

- (5) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag der bzw. des Promovierenden sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden zurückgegeben.

§ 14

Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können oder nach § 92 Absatz 3 Sächs-HSG kooptiert worden sind. Über das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll der Fakultät für Chemie angehören oder als ehemaliges Mitglied der Fakultät während der Anfertigung der Promotionsarbeit als Gutachterin bzw. Gutachter vorgesehen gewesen sein (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Der Austausch dieser Gutachterin oder dieses Gutachters bedarf eines begründeten Antrags der bzw. des Promovierenden oder der benannten Gutachterin bzw. des benannten Gutachters. Die neue Gutachterin bzw. der neue Gutachter muss nicht der Fakultät angehören.
- (3) Maximal eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Arbeit sein oder mit der bzw. dem Promovierenden (in Bestandteilen der Dissertation) gemeinsam publiziert oder kooperiert haben. Keine der Gutachterinnen bzw. keiner der Gutachter darf im Sinne des §20 VwVfG befangen sein. Abweichungen hiervon sind gesondert beim Fakultätsrat zu beantragen.
- (4) In Fällen gemäß § 16 Abs. 3 können weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden.
- (5) Erfüllen die Gutachten die Voraussetzungen für ein Prädikat „summa cum laude“ entsprechend §19 Abs. 2, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Eine der drei bestellten Gutachterinnen bzw. einer der drei

bestellten Gutachter darf dabei nicht Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Leipzig sein.

- (6) In einem kooperativen Verfahren nach § 6 Abs. 2 soll je eine berufene Professorin bzw. ein berufener Professor der beteiligten Fakultäten Gutachter bzw. Gutachter sein.

§ 15

Gutachten

- (1) Die Gutachten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan eingeholt. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben. Die Gutachten können auch in elektronischer Form mit zertifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder die Nichtannahme zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmeempfehlung ist die Dissertation mit einer Note zwischen 1,0 und 3,3 gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Eine Nichtannahme entspricht der Note 5,0.
- (3) Divergieren die Bewertungen der Dissertation um 0,7 oder mehr, kann die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen. Der Fakultätsrat entscheidet, welche Gutachten (mind. zwei) in die Bewertung eingehen.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung angefertigt werden. Danach ausstehende Gutachten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich angemahnt.

§ 16

Annahme der Dissertation

- (1) Nach Eröffnung des Verfahrens wird die Dissertation im Dekanat ausgelegt. Nach Eingang aller Gutachten haben die Mitglieder der Promotionsgremien, alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, alle Habilitierte der Fakultät, Promovierte, die zur Begutachtung in Promotionsverfahren zugelassen sind, sowie die bzw. der Promovierende innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anzeigen der Auslage das Recht, die Gutachten einzusehen. Auf Antrag können die Gutachten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn dies von allen Gutachterinnen und Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird und innerhalb der Auslagefrist keine Einwände eingegangen sind.
- (3) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder hat der Promotionsausschuss Zweifel bezüglich der Annahme, entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder ggf. die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist gemäß §§ 14 und 15 zu verfahren.
- (4) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (5) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist der bzw. dem Promovierenden innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalien erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung, Eignungsfeststellungsprüfung oder Zwischenevaluation wird anerkannt. Der Fakultätsrat bestellt eine neue Promotionskommission, die ebenso zusammengesetzt sein kann wie die bisherige Kommission.

- (7) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Abs. 6 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 17

Annahme in binationalen Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Fakultät für Chemie eingereichten Dissertation wird diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission.
- (3) Wird eine Dissertation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Fakultät für Chemie die Dissertation und die Gutachten, die den Anforderungen der §§ 14 und 15 genügen müssen, zur eigenen Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens entsprechend den §§ 13 bis 16. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden, wobei die Dissertation in Anlehnung an § 18 öffentlich verteidigt und anschließend veröffentlicht werden muss. Erfolgt das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Partneruniversität, erkennt die Fakultät für Chemie die durch die Partneruniversität gefundenen Einzelnoten sowie das Gesamtprädikat an. § 19 gilt dann nicht zwingend.
- (4) Wird eine Dissertation in einem binationalen Verfahren durch die Fakultät für Chemie abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 18

Verteidigung

- (1) Die bzw. der Promovierende hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag von ca. 30 Minuten öffentlich darzustellen und danach Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission (mind. 30 Minuten) und anschließend Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld einschließlich grundlegender Konzepte des Fachgebietes entsprechend § 1 Abs. 3 beziehen, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Verteidigung erfolgt nach Annahme der Dissertation. Der Termin ist der bzw. dem Promovierenden mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen und soll in der Regel innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation liegen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. die bzw. der Promovierende keine zeitweilige Beeinträchtigung ihrer bzw. seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission, darunter mindestens ein Mitglied des Betreuungskomitees, anwesend sind.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 2. die bzw. der Promovierende vorgestellt wird,
 3. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

- (6) Die Verteidigung wird mit einer Note gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (7) Unmittelbar nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung über das Bestehen und die Bewertung der Verteidigung. Dabei können die nicht der Promotionskommission angehörenden anwesenden Gutachterinnen und Gutachter, Betreuerinnen und Betreuer, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Die Ergebnisse der Beratung werden anschließend – mit Einverständnis der bzw. des Promovierenden öffentlich – bekannt gegeben.
- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag der bzw. des Promovierenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (9) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
 - a) der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von acht Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingegangen ist,
 - b) die bzw. der Promovierende einen Termin zur Wiederholung der Verteidigung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnimmt
 - c) die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.
- (10) Die Verteidigung kann auf begründeten Antrag des bzw. der Promovierenden oder soweit die Verteidigung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht in Präsenz durchgeführt werden kann, durch Online-Übertragung durchgeführt werden. Dies setzt die Freiwilligkeit des Promovierenden voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission. Für die Durchführung der Online-Verteidigung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die

notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Verteidigung abzuklären und sicherzustellen, dass die Verteidigung öffentlich und unter Wahrung des Fragerechts stattfinden kann.

- (11) Vor Beginn der Online-Verteidigung weist sich der bzw. die Promovierende mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus und versichert, dass er bzw. sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Verteidigung keine weitere Person im Raum befindet. Im Protokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des bzw. der Promovierenden zu vermerken.
- (12) Eine Aufzeichnung der Online-Verteidigung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (13) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Verteidigungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Verteidigung zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Verteidigung als für die Promovierende bzw. den Promovierenden oder die Promotionskommission nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Verteidigung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (14) Bricht der bzw. die Promovierende die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

§ 19 Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	herausragend	- 1,0
magna cum laude	-	sehr gut	- 1,3
cum laude	-	gut	- 1,7; 2,0; 2,3
rite	-	genügend	- 2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	-	nicht genügend	- 5,0

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation und der Note für die Verteidigung zusammen, wobei alle Einzelleistungen bestanden sein müssen. Das arithmetische Mittel der zu wertenden Gutachten (§ 14 Abs. 3) geht zu zwei Dritteln, die Note für die Verteidigung zu einem Drittel in die Endnote ein. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten beiden Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so erreichte Endnote führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude	-	herausragende Leistung	1,00
magna cum laude	-	sehr gute Leistung	1,01 – 1,49
cum laude	-	gute Leistung	1,50 - 2,49
rite	-	genügende Leistung	> 2,49.

§ 20 Verleihung

- (1) Nach Abschluss einer an der ausländischen Universität eingereichten Promotion werden die Unterlagen und Protokolle über die Verteidigung und Notenfindung an die Universität Leipzig übermittelt. Nach Abschluss einer an der Fakultät für Chemie eingereichten binationalen Promotion werden die Unterlagen und Protokolle über die Verteidigung und Notenfindung an die ausländische Partneruniversität übermittelt.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung. Der Verleihungsbeschluss wird der bzw. dem Promovierenden innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Als Tag der Verleihung gilt der Tag des Verleihungsbeschlusses durch den Fakultätsrat.
- (3) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (4) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nach § 21 erfüllt sind.

- (5) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen; die bzw. der Promovierende erhält das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss eines binationalen Promotionsverfahrens erhält die bzw. der Promovierende eine zweisprachige Promotionsurkunde, auf der Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten vorhanden sind. Die Urkunde verweist auf das gemeinsame Verfahren und enthält den Hinweis, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder der ausländischen Variante geführt werden darf. Wird in einer gemeinsamen Promotionsurkunde ein Gesamtprädikat angeführt, soll der Text der Urkunde auf die Grundlagen der Festlegung des Gesamtprädikats hinweisen. Abweichungen hiervon kann der Fakultätsrat beschließen.

§ 21

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist unentgeltlich an der Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Anzahl und Form von gedruckten Pflichtexemplaren werden vom Fakultätsrat festgelegt.
- (3) In die Pflichtexemplare ist gegebenenfalls eine Seite mit der Darlegung von in der Dissertation enthaltenen Fehlern einzufügen (Errata-Seite).
- (4) Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Fakultät und der Promovendin bzw. des Promovierenden kann die Veröffentlichung digital unter Maßgaben der UB erfolgen.
- (5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB übergeben werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.

§ 22

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt oder der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) die bzw. der Promovierende versucht hat, das Ergebnis des Promotionsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;
 - b) nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat in Abstimmung mit der Ombudskommission. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der bzw. dem Promovierenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen.

§ 24

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber muss von mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Vor einer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann dies der Dekanin bzw. dem Dekan übertragen.

§ 25

Doktorjubiläum

- (1) Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Der Promovierendenrat der Universität Leipzig wurde am 1. Februar 2025 angehört. Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät für Chemie am 10. März 2025 beschlossen worden. Sie wurde am 30. April 2025 durch das Rektorat genehmigt. Die Promotionsordnung

tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie vom 12. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 30, S. 1 - 27) außer Kraft.
- (3) Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf die Promovierendenliste aufgenommen wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Promotion abschließen.
- (4) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung können Anträge zum verlängerten Verbleib auf der Promovierendenliste und Anträge zur Wiederaufnahme auf die Promovierendenliste nach der bisher geltenden Ordnung einmalig und für maximal ein Jahr gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

Leipzig, den 10. Juni 2025

Professor Dr. Christoph Schneider
Dekan der Fakultät für Chemie

Professorin Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Chemie

der Universität Leipzig

vorgelegte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am

in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Chemie

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am

in

Angenommen aufgrund der Gutachten von:

.....
.....
.....

Tag der Verteidigung.....

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Chemie

.....

geboren am in
den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation über das
Thema

.....

.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 4

Muster der Urkunde im Rahmen eines Fast-Track-Verfahrens

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Chemie

.....

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation über das
Thema

.....

.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Der akademische Grad wurde im Rahmen eines Fast-Track-Verfahrens erworben.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan